

Verleihung der Auszeichnung „pro reo“ 2020/21 an

**Herrn RA und RiOLG a.D. Detlef Burhoff**

**Laudatio**

Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Selten habe ich eine Aufgabe so gerne übernommen und ich habe dem Geschäftsführenden Ausschuss der AG Strafrecht deshalb im letzten Jahr quasi stante pede zugesagt, sehr gerne die Laudatio zu Ehren von Herrn RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D, zu Ehren von Dir, lieber Detlef zu halten.

Warum ist das so?

Als ich angerufen wurde, um diese ehrenvolle Aufgabe zu übernehmen, war klar, dass man mich dafür nicht vorgesehen hatte, weil ich in meinem Berufsleben so viel von Deinem gegen unendlich strebenden strafprozessualen und gebührenrechtlichen Wissen aus unzähligen Büchern, Fachaufsätzen, Vorträgen oder Blogbeiträgen lernen durfte und immer noch darf; das unterscheidet mich wohl von keinem anderen Verteidiger hier im Saal und in der ganzen Republik.

Vielmehr wurde ich ausgewählt, weil mich mit Dir ein sehr viel einschneidenderes berufliches Ereignis verbindet, an dem Du - seinerzeit noch als

Richter des 2. Strafsenates beim OLG Hamm - maßgeblich beteiligt warst und das erst jüngst nochmals in der im vergangenen Jahr anlässlich Deines 70. Geburtstages erschienenen Festschrift in einem Beitrag von *Thorsten Hein* als Deine – ich zitiere - „*Beteiligung an einer dramatischen Befreiungsaktion*“ beschrieben wurde.

Es ging damals am 20.5.2003 um – die meisten werden das wissen – meine Befreiung. Ein inzwischen pensionierter Hagener Amtsrichter meinte, sich meiner, und damit des aus seiner Sicht lästigen Verteidigers dadurch entledigen zu können, dass er mich kurzerhand während laufender Hauptverhandlung verhaften ließ und wegen einer angeblichen Ungebühr gegenüber dem Gericht eine sofort vollziehbare eintägige Ordnungshaft anordnete. Das alles, obschon ich lediglich versucht hatte pro reo einen Protokollierungsantrag anzubringen, was mir verwehrt wurde, worauf sich ein Wortwechsel zwischen mir und dem Richter entspann, der sachbezogen und in gar keinem Fall eine Rechtfertigung für meine anschließende Verhaftung und Entfernung aus dem Gerichtssaal war. Die Einzelheiten dürften weitgehend bekannt sein.

Diese Befreiungsaktion mündete, nachdem zunächst unmittelbar drei Stunden nach meiner Verhaftung am 20.5.2003 durch Dich, lieber Detlef und Deinen Senat die sofortige Vollziehung der Ordnungshaft ausgesetzt worden war, am 06.06.2003 in einem Beschluss des des OLG Hamm, der das Ordnungsmittel aufhob und überdies (nochmals) in aller Deutlichkeit die Unzulässigkeit solch richterlicher Maßnahmen gegenüber einem Verteidiger klarstellte.

Ich denke, man kann mit Fug und Recht sagen – dass dieser Beschluss unter Deiner Beteiligung, lieber Detlef, deutsche strafprozessuale Rechtsgeschichte geschrieben hat und der bis dahin wohl zumindest noch an einigen Gerichtskantinen-Stammtischen für richtig gehaltenen Möglichkeit, sich auf diesem Wege als lästig empfundener Verteidigungsaktivitäten zu entledigen, ein

eindeutiges und endgültiges Ende gesetzt hat und in seiner Klarheit und Deutlichkeit – ich zitiere jetzt mal aus § 2 den Statuten zur Verleihung des Ehrenpreises pro reo - „in herausragender Weise (...) zur Förderung und Sicherung einer unabhängigen und wirksamen Strafverteidigung beigetragen“ hat.

Für mich persönlich hättest Du, lieber Detlef, unabhängig von der Begründung der Jury, schon für diese Befreiungsaktion den pro reo verdient.

In meiner heutigen Laudatio erwähne ich dieses 18 Jahre zurückliegende Geschehen aber nicht nur, weil es mir ein persönliches Anliegen ist, mich dafür heute endlich auch coram publico bei Dir, lieber Detlef, dafür zu bedanken, sondern auch deshalb, meine Damen und Herren, weil unser Ehrenpreisträger mir versprochen hat, in seiner gleich folgenden Ansprache ein lange gehütetes Geheimnis rund um diesen Beschluss zu lüften.

Denn die damalige Verhaftung durch das Amtsgericht geschah zu einer – ich sag‘s mal vorsichtig - für verbeamtete OLG-Richter der Besoldungsgruppe 2 eher unüblichen Arbeitszeit, nämlich an einem frühen Nachmittag, sodass durchaus zu befürchten war, dass eine Aussetzung der sofortigen Vollziehung in Ermangelung anwesender Richter vor vollständigen Vollzugs meiner 24-stündigen Haft nicht zu erreichen sein würde.

Und tatsächlich waren die Mitglieder des 2. Senates, wie ich in den Tagen danach erfuhr, bei Eingang der durch meinen damaligen Anwalt Christof Püschel unverzüglich eingelegten Beschwerde auch nicht mehr im Gerichtsgebäude anwesend, sondern mussten durch den damaligen Vorsitzenden des 2. Senates Hans-Joachim Regul erst „zusammengetrommelt“ werden.

Und so entstand schnell die bis heute zu hörende Legende, dass der damalige Berichtstatter des 2. Senates Detlef Burhoff ebenso wie andere Senatsmitglieder

unmittelbar von einem Golfplatz zurück in das Gebäude des OLG beordert werden mussten, um mich doch noch taggleich aus der JVA Hagen zu befreien.

In den Tagen rund um jenen 20.5.2003 kannten wir uns noch nicht persönlich, so dass ich Detlef Burhoff nicht direkt fragen konnte.

Aber auch später, als er Anwalt und wir längst per Du waren, uns von vielen Vorträgen und Fachtagungen kannten und selbst als ich als Autor zu einem der von ihm herausgegebenen Bücher, dem „Handbuch für die strafrechtlichen Nachsorge“, ein kleines Kapitel beitragen durfte, hat er das „Golfplatz-Geheimnis“ trotz mehrfacher Nachfrage nie wirklich preisgegeben. Selbst abends nach gemeinsamen Veranstaltungen, wenn ich mit ihm an einer Hotelbar stehend in gelockerter Atmosphäre auf eine Antwort hoffte, lächelte er die Frage stets in seiner münsterländisch zurückhaltenden Art einfach freundlich weg.

Für heute aber hat Detlef Burhoff mir aber die Lüftung dieses Geheimnisses bzw. die Aufklärung des Gerüchtes versprochen. Ich bin gespannt.

Aber diese damaligen Ereignisse sind natürlich nicht der eigentliche Grund für die heutige Verleihung des Preises und sie können und sollen deshalb natürlich auch nicht Hauptteil der heutigen Laudatio sein.

Den Namen Detlef Burhoff habe ich selbst schon kurz nach meiner Zulassung als Anwalt im Jahr 1995 erstmals gehört. Ich hatte im Januar jenes Jahres meine Zulassung erhalten und versuchte gerade, mir meine ersten Sporen als Strafverteidiger zu verdienen. Ich war engagiert, bildete mir auch ein, schon recht gute theoretische StPO-Kenntnisse zu haben, in der Praxis wusste ich aber natürlich noch nicht, wie der Hase läuft. Strafprozessuale Literatur von Praktikern für Praktiker gab es seinerzeit kaum. Doch dann erschien im Juli 1995 Detlef Burhoffs „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“; nach alphabetischen Stichworten gegliedert, strukturiert, handlich, praxisorientiert und

von Größe und Umfang zur Mitnahme und zum schnellen Nachschlagen in der Hauptverhandlung geeignet und gedacht. Ich war begeistert. Fortan gab es keine Hauptverhandlung mehr, in der ich den „Burhoff“ nicht auf dem Tisch hatte. Für einen jungen Anwalt wie mich lieferte das Buch genau das, was das Vorwort zur 1. Auflage versprach. Detlef Burhoff schreibt dort: *„Mit dem vorliegenden Handbuch (...) möchte ich nicht nur das meines Erachtens für eine erfolgreiche Strafverteidigung erforderliche Wissen über die strafrechtliche Hauptverhandlung vermitteln, sondern über dieses Grundwissen hinaus Verteidigern den einen oder anderen Tipp aus meiner langjährigen Strafkammertätigkeit an die Hand geben.“*

Genau solche Tipps hatten mir – und offensichtlich nicht nur mir – gefehlt. Schnell wurde das Handbuch zum Verkaufsschlager unter Strafverteidigern und zu einem Selbstläufer.

„Keine Hauptverhandlung ohne den Burhoff“ lautete das Motto unter Verteidigern. Das präsente strafprozessuale Wissen der Verteidiger in der Hauptverhandlung potenzierte sich plötzlich gewaltig. Und in der Folge nutzten auf einmal auch zahlreiche Richter das Buch. Ich erinnere mich an ein Gespräch in einer Gerichtskantine, in dem ein älterer Vorsitzender einem jüngeren Kollegen erklärte: „Wenn Du wissen willst, was die Verteidiger können, und in der Hauptverhandlung auf deren Niveau sein möchtest, lies den Burhoff.“

Schon zwei Jahre später kam 1997 die zweite Auflage heraus und gleichzeitig die Erstauflage des weiteren Burhoff'schen Bestsellers, dem „Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren“, ein nicht minder großartiges Arbeitswerkzeug, das ich nicht nur als junger Anwalt verschlungen habe, sondern das mich ebenfalls bis heute – inzwischen in der 9. Auflage – begleitet. Mit diesen beiden Werken hatte Detlef Burhoff die Fortbildungs- und Nachschlageliteratur nicht nur – wie es in der Begründung der Jury heißt – neu erfunden, sondern in meinen Augen hatte er sie revolutioniert.

Den genannten zwei Handbüchern folgten eine Unzahl von weiteren Büchern und Fachaufsätzen, besonders hervorzuheben sind hier die mehrfach jährlich erscheinenden „Verfahrenstipps für Strafverteidiger“. Es folgten die Herausgabe zweier Fachzeitschriften, eine Vielzahl von Fachvorträgen und nicht zuletzt auch unzählige Fachbeiträge in dem von Detlef Burhoff „on top“ ebenfalls betriebenen Online-Blog.

Ich glaube, nein, ich bin mir fast sicher, es gibt keinen weiteren juristischen Fachautor, der auf eine größere Anzahl von stets qualitativ hochwertigen Veröffentlichungen zurückblicken kann. Wollte man diese sämtlich aufzählen, würde dies den Rahmen einer solchen Laudatio ohne jeden Zweifel sprengen.

Detlef Burhoff sagt von sich selbst auf die Vielzahl der Veröffentlichungen angesprochen bescheiden, er schreibe halt gerne. Wie dieses „bisschen schreiben“ in praxi aussieht, sei beispielhaft an dem Jahr 2021 – das ja noch nicht vorüber ist – verdeutlicht.

- Bis zur 42. Kalenderwoche hat Detlef Burhoff in diesem Jahr bereits 29 Fachaufsätze veröffentlicht, d. h. alle 10 Tage einen Fachaufsatz (!).
- Für vier seiner Bücher – darunter die bereits erwähnten Handbücher für das Ermittlungsverfahren und die Hauptverhandlung – sind in diesem Jahr Neuauflagen erschienen.
- Darüber hinaus hat er ein komplett neues eBook zum „Gesetz der Fortentwicklung der StPO 2021“ geschrieben.
- Ganz nebenher feierte Detlef Burhoff am 29.10.2021 den 12.000sten Beitrag seines Online-Blogs, auf dem er täglich drei, an Wochenendtagen allerdings „nur“ je zwei Beiträge veröffentlicht.
- Mit seinem eigenen Online-Blog nicht genug, ist er auch täglich in den sozialen Netzwerken Twitter und Facebook aktiv. Der Administrator der Facebook-Gruppe „Fachanwälte für Strafrecht/Strafverteidiger“ *Jürgen Just* hat mir vor wenigen Tagen zur Vorbereitung auf die heutige Laudatio

die statistische Auswertung des in dieser Gruppe mit weitem Abstand aktivsten Gruppenmitgliedes übermittelt. In den letzten 90 Tagen hat es dort 203 Burhoff'sche Fachbeiträge plus 314 Kommentare zu Beiträgen anderer Strafverteidiger gegeben, in der Regel handelt es sich bei letzteren – ich kann das aus eigener Anschauung bezeugen – um die umfassende und abschließende Beantwortung von Kollegenanfragen zu speziellen strafprozessualen oder gebührenrechtlichen Problemen.

Wer selbst Fachbücher oder -aufsätze schreibt und den dafür erforderlichen Zeitaufwand einzuschätzen weiß, kann nachvollziehen, dass das insgesamt ein fast übermenschliches Pensum ist. Dieser unfassbare Output und das unendliche Wissen zu strafprozessualen und gebührenrechtlichen Themen haben Detlef Burhoff den Ruf als Gebührenpapst, Telefonjoker und als Strafprozesseelsorger eingebracht.

Ich erinnere mich an eine Vielzahl von Anfragen von Kollegen in dieser Fachanwaltsgruppe mit der Bitte um schnelle Hilfe direkt aus einer Hauptverhandlung, auf die dann regelmäßig und meist binnen Minuten eine hochkompetente Antwort nebst weiterführenden Hinweisen und Fundstellen von Detlef Burhoff erfolgt.

Diese herzliche Hilfsbereitschaft, strukturiert, detailliert und immer zutreffend und schnell, rechtfertigen für mich den Preis in jeder Hinsicht die Verleihung des Ehrenpreises pro reo. Denn auch wenn Detlef Burhoff nicht selbst im Gerichtssaal steht, und damit – wie die Jury ausgeführt hat – jedenfalls im wörtlichen Sinne vielleicht kein Verteidiger sein mag, so ist er bei den meisten von uns geführten Hauptverhandlungen doch irgendwie immer dabei und er hat so doch mindestens indirekt an unzähligen Verteidigungen im besten Sinne mitgewirkt und damit stets und ständig „pro reo“ gewirkt.

Lieber Detlef, ich gratuliere Dir von Herzen zur Verleihung der Auszeichnung „pro reo“ 2020. Herzlichen Glückwunsch!